

d) in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann,
e) dass die Mehrwertsteuer <input type="checkbox"/> zur Gänze absetzbar ist; (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/1972) <input type="checkbox"/> nicht absetzbar ist;
f) dass die Beihilfe, um die er/sie bei der Landesverwaltung ansucht, hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4% (D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 600) wie folgt zu bewerten ist: <input type="checkbox"/> die Finanzierung gilt als vorsteuerabzugspflichtig (teilweise Deckung der Auslagen durch Einnahmen aus Handelstätigkeit); <input type="checkbox"/> die Finanzierung gilt als nicht vorsteuerabzugspflichtig (sie dient zur Deckung von Auslagen, die sich aus der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben);
g) in Kenntnis zu sein, dass die Beihilfen auf der Grundlage der sachlichen Überprüfung der Anträge und der dafür bereitgestellten Finanzmittel gewährt werden. Besteht im betroffenen Haushaltsjahr nicht die notwendige Verfügbarkeit an Mitteln für die Gewährung der Beiträge, wird die Höhe der Beiträge verhältnismäßig vermindert.
h) unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

D. Information gemäß Datenschutz

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung 2016/679 sind auf folgender Webseite der Abteilung Forstwirtschaft veröffentlicht: <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/forstdienst-foerster/landesforstdienst/798.asp>

Die Antragsteller erklären, diese Informationen gelesen zu haben und der Verarbeitung ihrer Daten zuzustimmen.

Durch die Unterschrift bestätigen sie, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind (Art. 76 DPR 445/2000 i.g.F.)

Der/die Antragsteller/in hat Einsicht in die Mitteilung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Projekt – Grundriss/Skizze der geplanten Kühlanlage

Kostenvoranschläge

Die Beiträge gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, betragen bis zu 70% der zur Finanzierung zugelassenen Ausgaben. Der einzelne Beitrag für den Bau oder den Kauf von Kühl- und Gefrieranlagen für Wildbret sowie für die erforderlichen Einrichtungen zur Bearbeitung der Wildkörper darf jedenfalls den Höchstbetrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.

Die zur Finanzierung zugelassenen Kosten beziehen sich auf den Bau oder Kauf von Kühl- und Gefrieranlagen für Wildbret sowie für Einrichtungen zur Bearbeitung der Wildkörper einschließlich Dämmung, Verfließungen, Elektroinstallation, Trennwände und -tore sowie sanitäre Anlagen.